

Ersteinstägig
ausmittags mit Aufnahme
der Com- und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 50 Pf., 1/2jährlich 1.50 M.
jährlich frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 M.

Die Unterhaltungsbeilage
„Die Neue Welt“ folgt
monatlich 10 Pf., 1/2jährlich 30 Pf.

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr Ulrichstraße 17, Eingang Böbergasse.

Telegramm-Adresse: Volksblatt Halleale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Inseratensätze
betragt für die 6spaltige
Zeile oder deren Raum
15 Pf., für Wohnungs-,
Verleumdungs- und Verleumdungs-
anzeigen 10 Pf.

Inserate für die fällige
Nummer müssen bis Freitag
vormittags 1/2 10 Uhr in der
Expedition abgegeben sein.

Eingetragen in die Ver-
einigungsliste unter Nr. 6585.

Nr. 61.

Halle a. S., Sonnabend den 12. März 1892.

3. Jahrg

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Boykott! Weidet das hiesige Bier!

Volkstümliche Weberst.

Betreffs der Majestätsbeleidigungsprozedur führt die „Freie Bl.“ aus: „Es ist ganz gleichgültig, welchen Ausgang die angestregten Prozesse haben werden; ob sie mit Freisprechung oder Verurteilung durch die Richter enden werden, das Urtheil bleibt daselbe, es ist da, sobald die Erkenntnis klar steht, daß der Majestätsbeleidigungsparagrapher Schlagbaum gewissenhafter politischer Kritik, patriotischer Sorge und ehrlicher Warnung sein solle. Von anderen Wirkungen, so z. B. von der Anflüchtung schädlicher Menschen zu Denunziationen — delatores, genus hominum publico exitio repertum (Zuträger, ein zum allgemeinen Unheil erfindendes Menschengebiet) — von dem Mißtrauen, das jede Einschüchterung hervorbringt, ganz zu schweigen, kann es etwas für das Wohl des Staates Verbeißeres geben, als den Wahn, durch das Abwägen der Worte und der darin enthaltenen Gedanken auf der Wage des Strafsystems werde sich eine gebildete, politisch mündige Nation entmündigen, welche sich das Ausland in seinem Urtheil über die Zustände in Deutschland hereinlassen lassen. Schon heute zeigt uns ein Blick in die ausländische Presse, namentlich in die englischen Blätter, das staunende Versehen, das die Wochenschriften gegen deutsche Zeitungen hervorgerufen haben; was wird man erst zu hören bekommen, wenn näherer Prüfung die Entdeckung folgt, daß es mehrfach die befohlenen und fühlten kritischen Worte englischer Blätter gewesen sind, die von der Anklage der Majestätsbeleidigung getroffen worden. Es ist höchste Zeit, daß die Regierung in ihren verantwortlichen Personen die Lage des Reiches in Erwägung zieht, sie kann die konstitutionelle Pflicht, Sorge dafür zu tragen, daß das Staatswesen keinen Schaden nehme, nicht ernst genug nehmen in einem Augenblick, da Gefahr selbst im Verzuge ist.“

Wegen Majestätsbeleidigung wurden im Jahre 1889 637 Personen wegen 750 Handlungen abgeurteilt und 488 Personen wegen einer oder mehrerer Majestätsbeleidigungen verurteilt. Die Verurtheilten theilen sich nach der Religion in 280 Evangelische, 200 Katholiken, 2 andere Christen, 3 Juden und 3 Personen unbekannter Religion. Das Jahr 1889 steht abfolot und relativ günstig da als jene beiden Vorjahre 1888 und 1887 mit 554 und 540 Verurtheilten. Auf 100 000 Strafmündige der Bevölkerung kamen wegen Majestätsbeleidigung Verurtheilte 1887: 1,6, 1888: 1,7, 1889: 1,5. Alle drei Jahre stehen mit der relativen Zahl über dem Durchschnitt des Zeitraums 1882/83, der 1,4 betrug. (Freie Bl.)

Auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung hat das Reichsgericht neuerdings eine in der „Juristischen Wochenschrift“ mitgetheilte, höchst wichtige Entscheidung gefällt, welche von der bisher durch viele Gerichte zur Geltung gebrachten Auffassung abweicht. Nach den Bestimmungen in § 8 des

Verinsgesetzes unterliegen Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, namentlich auch der Beschränkung, daß sie nicht mit Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen, insbesondere nicht durch Ausschüsse, Komitees, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel, Vorleser, Ordner und Leiter der Vereine, welche jener Bestimmung entgegenhandeln, sind strafbar. Von dem Reichsgericht ist in jener Entscheidung ausgeführt worden: Für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände“ im Sinne des Verinsgesetzes handelt es sich nicht darum, durch irgend welche Kombination zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen und Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinein greifen kann, sondern ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcher Art als ein politischer bezeichnet werden darf. Verbindungen zur Erlangung gütlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verbände, welche auf Organisation eines Arbeiterausstandes berechnet sind, gehören dem Privatrecht an und nicht der Politik; sie sind daher nicht ohne weiteres den Beschränkungen des § 8 des Verinsgesetzes unterworfen. Mit der entgegengekehrten Annahme würde die in der Gewerbeordnung gewährte gewerbliche Koalitionsfreiheit nicht verträglich sein.

Nationalliberales. Eine Korrespondenz der „Freie Bl.“ aus Reichensbad zeigt uns die Herren Nationalliberalen wieder einmal so recht als politische Betrüger an. Es heißt da: „In guntzen des nationalliberalen Kartellkandidaten, des Fabrikanten Kramer len. in Kirchberg, hat kürzlich der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Dr. Böttcher gesprochen. Die Rede war insofern bemerkenswert, als sie beweist, daß der Nationalliberalismus es prächtig versteht, sich auch der jetzigen Zeitform anzugewöhnen. Dr. Böttcher erklärte nämlich, daß er bereit sei, wenn nötig, wieder für ein Sozialistengesetz zu stimmen. Es sei umbezügelt notwendig, daß die Grundzüge einer wahren christlichen Gesinnung wieder im Volke eindringen. Für eine völlige Aufhebung der Getreidezölle würde er nie eintreten, und freue sich, daß der nationalliberale Kandidat Kramer hierin vollständig mit ihm übereinstimme. Bemerkungen wollen wir übrigens noch, daß Dr. Böttcher auch seiner Entrüstung über die Veröffentlichung des Uelasses des Prinzen Georg über die Soldatenmißhandlungen Ausdruck gab, die, wie er sagte, nur durch großen Vertrauensbruch und Unrechlichkeit ermöglicht worden sei. Und wie radikal geburden sich diese Leute in Sachen des Volksschulgeheimnisses! Ein Narr, wer ihnen glaubt!“

Die Wiener Polizei hat die bisherigen Brotverteilungen des Hilfskomitees an Arbeitslose unterlagert, weil der Vorgang die öffentliche Ordnung gefährdet habe. Es sind bekanntlich öfter Nothnachtsfälle vorkommen. Die „gutgesinnte“ Presse heilt sich, folgende Bemerkung dazu zu verbreiten: „Wie dankenswerth auch die Beschäftigung des Wohlthätigkeitswesens sein mag, so stellt sich heraus, daß mit ihr arger Mißbrauch getrieben wird, und daß, anstatt wirklich Nothleidenden zu helfen, infolge der mangelhaften Organisation der Spendenverteilung die Arbeitslosen Vortheile genießen wird. Man hat die Maßnahmen gemacht, daß sich viel Geld für den Verkauf der Bekleidungen von Brot und Lebensmitteln vorgenommen werden, und die erhaltenen Gekosten verkauft. Ja, es ist vorgekommen, daß in einem Stadtdistricte Arbeitslose für die Schneefräule und Straßenräumung nicht aufzutreiben waren, weil die Leute aus ohne Arbeit mit Brot versorgt waren.“ — Es soll doch damit nicht etwa gesagt werden, daß es überhaupt keine Arbeitslosen oder Arbeitensuchenden gibt? —

Sozialistischer Sieg in Rumänien. In Rumänien haben Rumänen stattgefunden, und der Regierung, wie das von vornherein selbstverständlich war, eine große Majorität gebracht. Die politischen Zustände des Landes sind so „patriarchalisch“ und das Verfassungsrecht ist so leicht zu handhaben, daß jede Regierung eine sogleiche Mehrheit in der Tasche hat. In die Freude über den jetzigen „Sieg“ find bloß einige bittere Bemerkungen gefallen, es sind nämlich auch einige Sozialisten gewandt worden, darunter unter bewährter Parteinotiz Waffeln Wortum. —

Bei den Gewerbegerichtswahlen in Char-
lottenburg erhielt die sozialdemokratischen Kan-
didaten 1630 Stimmen, die freisinnigen 150, 19 Stimmen
gesperrten sich. Die Sozialdemokraten haben somit einen
glänzenden Erfolg zu verzeichnen.
— Im Verlage des „Verlegers“ fand am
9. März eine Hausungung statt; dabei wurde die
Nr. 53 und 54, welche Artikel über die Kaiserrebe aus
den Berliner „Neuesten Nachrichten“ und einen hayerischen
Blatte brachten, beschlagnahmt. Der verantwortliche
Redakteur des Blattes wurde von dem Untersuchungsrichter
vernommen, da Anklage wegen Majestätsbeleidigung er-
hoben ist.

(Gevold-Berechnen.)
Gelsenkirchen, 10. März. Der Verbandsvorsitzende
Schreiber eruchte die Bergleute, zum Abschluß des streikenden
englischen Kameraden seine Ueberdachten zu machen.
Dortmund, 10. März. Der Verein für die bergbau-
lichen Interessen hat durch eine Rundfrage festgestellt, daß
bis zum 1. März im ganzen 1760 Bergleute entlassen wor-

71] Stefan vom Grillenbof. Roman von R. Rautsch.

Hans war ein doch nichts weniger als glücklicher Liebhaber, er schmachtete nach einem Gesändnis, nach einem Worte, das ihm mindestens einige Hoffnung geben sollte. Valerie mußte es wohl, und in solcher Erwartung zeigte er einen ganz plebejischen Durs und trank Bier, ganz gemeines Bier aus einem kleineren Krugel. Valerie lächelte. Hans bemerkte es mit Vergnügen, er ahnte nicht, der gute Junge, wieviel er in ihren Augen verloren und wie er so ziemlich den Rest von zärtlichem Interesse, das Valerie doch im Grunde für ihn gehabt, mit diesem Krugel hinwegwummelte.

Der Professor hatte seinen Humpen abermals gefüllt und den leeren Krug Johann dem zuwartenden Burichen übergeben mit der Weisung, ihn bis an den Rand voll wiederzubringen.
Die Gräfin war bald in ihrer liebenswürdigen Weise mit Witz in ein Gespräch verwickelt; sie merkte indes gar bald, daß er nicht ganz so heiter und launig war, wie damals, daß sie ihn das erste Mal sah. Sein Auge blinzelte nicht so klar und die Falte auf seiner Stirn sah unruhig aus.
Hans erhob sich jetzt plötzlich. Er hatte den herankommenden Stefan bemerkt, der, als er die Damen sah, stehen blieb und mit den Blicken zu fragen schien, ob er herankommen dürfe oder nicht. Hans wünschte die Bewegung herbeizuführen, er wollte denn er wollte Stefan und Valerie beobachten, er wollte die erkennen, wie die beiden zu einander fanden, und ob die Eifersucht der Randl gerechtfertigt sei, er wollte zugleich sein eigenes Schicksal erfahren.

„Mein Freund Stefan,“ sagte er, zu seiner Lante gewendet, „erlaube Du, daß ich ihn Dir vorstelle?“
„Gewiß,“ erwiderte die Gräfin freundlich, „Du weißt ja,

daß ich es längst gewünscht habe, diesen mit vielfach interessanten jungen Mann kennen zu lernen. Es freut mich, daß mir nun Gelegenheit geboten ist.“

Hans blickte forschend auf Valerie, aber diese war soeben eifrig damit beschäftigt, ihre Handtücher auszuwickeln, und sie setzte dabei den Kopf so tief herab, daß er nicht in ihr Gesicht sehen konnte. „Wenn er kommt, wie sie die Augen schon erheben,“ dachte Hans, „und ich werde dann wissen, woran ich bin.“ Er schloß sich in diesem Augenblicke sehr entschlossen, der Herr Leutnant von Wachtler. Er ging Stefan entgegen. Die Gräfin sah mit einiger Spannung auf den hübschen Jungen, der zuwartend stehen geblieben war und Hans an sich herankommen ließ.

„So habe ich mir immer Siegfried, den Draufgänger, vor-
gestellt,“ sagte sie, Stefan mit einer leichten Fingerbewegung
bezeichnend, „hoch und kräftig, jugendlich und blühend und
auch so gottgeleckt.“

Der Professor nickte mit einem fast wehmüthigen Ausdruck.
„Der Junge ist eines der vollkommensten Individuen unserer
Art, die ich je gekannt habe; gesund an Leib und Seele; —
und den haben sie mir genommen, den haben sie zum Soldaten
gemacht!“ fügte er mit einem zornigen Aufwallen hinzu, das
sonst nicht in seiner Art lag.

Die Gräfin sah ihn an, sie begriff jetzt die Wolken auf
seiner Stirn. „Da, was wollen Sie, lieber Professor,“ sagte
sie lächelnd, „das war doch voranzusehen, und ist ja ganz
natürlich.“

Der kleine Mann sprach förmlich in die Höhe. „Das
nennen Sie natürlich?“ Er lachte grimmig auf. „Hoho,
natürlich! Kom Standpunkte einer verkürrten Buchtwahl
aus mag es natürlich sein, für die Wissenschaft, die eine
Verbesserung der menschlichen Klasse wünschen muß, ist es
unnatürlich.“
„Ich kann Sie nicht verstehen,“ sagte die Gräfin gelassen.

„Nun, ich dachte doch, das wäre nicht so unerklärlich.
Je schöner, gesunder und kräftiger ein Jüngling ist, desto
größer ist für ihn die Aussicht, in einem Kriege zu grunde zu
gehen. Je häßlicher, krüppelhafter, untauglicher ein solcher
ist, desto mehr winnt ihm die angenehme Hoffnung, diesem
vorzeitigen Ende zu entgehen. Er bleibt am Leben, heiratet
und gründet eine Familie, und er hat die Vermuthung, sich
fortzupflanzen und alle seine Schwächen und Gebrechen auf
seine Nachkommenchaft zu vererben.“

„Um Gotteswillen!“ machte die Gräfin, indem sie einen
erschrockenen Blick auf Valerie warf, die noch immer die
Augen gesenkt hielt. „Professor, ich beschwöre Sie, reden Sie
mir nicht wieder so mebizänisch!“

„Das ist garrnied mebizänisch, Frau Gräfin, das ist ein
unumstößliches Naturgesetz, das der Berechnung nämlich. Alle
die körperlichen und die damit eng verbundenen geistigen
Schwächezustände dieser Krüppel werden sich auf ihre Kinder
vererben, und wenn das durch einige Generationen so fort-
geht, wenn das Schicksal fortfährt, mit all' denjenigen, die
eine kräftige Nachkommenchaft erzielen könnten, die Schlach-
felder zu bingen und durch den Ausschlag allein die Fort-
pflanzung befragen läßt, dann werden unsere Kulturstaaten,
die sich einbilden, auf der Höhe der Zivilisation zu stehen,
in Balde einen ganz entscheidenden Rückschritt in der körper-
lichen und geistigen Entwicklung der Menschheit herbeizuführt
haben.“

„O, das ist wohl nicht ganz richtig,“ entgegnete die
Gräfin, durch die Art und Weise des Professors aufgeschreckt
und nun selbst freilich gemacht, „Kriege hat es immer
gegeben, und die Menschheit hat trotzdem an geistiger Kraft
und Nützlichkeit zugenommen, an Körperkraft mindestens nicht
abgenommen.“

Der Professor schüttelte den Kopf. „Was waren die
Kriege all' der vergangenen Jahrhunderte gegen unsere

den sind. Man befürchtet jedoch am 15. März und 1. April neue Rindungen.

Brag, 10. März. Die Belegschaft des Wilhelmshafens ist bis auf 84 Mann wieder eingefahren. Die Straße wurde nicht geföhrt.

Bubapeft, 10. März. Die Abgeordneten beschloffen in geheimer Sitzung, für die Notleidenden Überernars die Diäten eines Tages aller Abgeordneten zu fchenken.

Paris, 10. März. Die Arbeitgeber von Carmaux haben fünf Schiedsrichter betreffs Vermittelung ihrer Ansprüche gewählt.

Bräffel, 10. März. Die meisten der Bechen Hemmungs künftigen Förderungsbeschränkungen und zehnprozentige Lohnreduktion an.

Benedig, 10. März. Hier fanden in den letzten Tagen mehrere Anfnammlungen Arbeitsloser statt.

Madrid, 10. März. Der Anarchistenprozeß in Madrid ist durch die Freifprechung der Angeklagten beendet worden.

Aus Stadt und Land.

Galle, 11. März.

Sozialdemokratischer Verein. In der gestern abend im „Schloß Vobeleberg“ stattgehabten Mitgliederverammlung hielt Genosse Albrecht den wiederholten von der Tagesordnung abgeleiteten Vortrag über die französische Revolution. Redner ging, betonend, daß es ihm in der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Spaune Zeit nicht möglich sei, alle Einzelheiten zu erörtern, in großen Zügen die einzelnen Phasen der glorreichen Revolution durch und empfahl zum Schluß die Lektüre der „Französischen Revolution“ von Bloch. In der sich anschließenden Diskussion wurde der Vortrager zum Teil ergänzt, zum Teil der Fragen weiter geantwortet. — Beim 2. Punkte der Tagesordnung „Maifeiter“ wurde auf Antrag beschloffen, den Vorstand des sozialdemokratischen Vereins, welcher von einer öffentlichen Volksversammlung in den „Bürgerhallen“ mit der Leitung und den Arrangements zur Maifeiter betraut worden war, zu ernennen, sich, wenn nötig, in beliebiger Weise durch Zuwahl zu ergänzen. — Beim 3. Punkte „Wahl eines Rassenboten“ wurde nach einer längeren Diskussion beschloffen, von der Wahl eines solchen abzusehen, da die große Mehrheit sich nicht davon überzeugen lassen konnte, daß dem höchsten Eingang der Mitgliedsbeiträge durch Schaffung eines solchen Postens abgeholfen werden würde, auch wurde es allgemein als schwierig befunden, hierzu eine geeignete Person zu finden. — Die durch einige Anträge betr. des „Sozialist“ anregte lebhafteste Debatte wurde nicht zu Ende geführt, jedoch war die übergroße Mehrheit der Anwesenden der Meinung, daß die Empfehlung des „Sozialist“ pro Inferat im „Volksblatt“ nicht verneuert werden könne und es verwerflich sei, im gegenseitigen Sinne einen Einfluß auf die Mitglieder auszuüben. R. I.

Stadttheater. Die Aufführung von Rich. Wagner's „Die Walküre“ mit Herrn Fritz Ernst von der Igl. Hofoper in Berlin als „Sigmund“ am Sonntag abend findet auf Kartenfarbe gelb statt. — Das langjährige beliebte Mitglied unseres Stadttheaters Herr Carl Friedau hat im Laufe dieses Monats sein Dienst. — Das Orchester der Wiener Pantominen-Gesellschaft wird bereits in der nächsten Woche stattfinden.

Witteleruropäische Zeit. Vom 1. April ab führen die Eisenbahnverwaltungen in Baden, Württemberg, der Pfalz, Elsaß-Lothringen und Württemberg die Witteleruropäische Zeit — M. E. Z. — auch für den äußeren Dienst ein. Diese Zeit wird mitbin auf den für das Publikum bestimmten Fahrplänen und den Stationsbüchern zur Erreichung kommen. Mit Rücksicht hierauf führt die Reichspostverwaltung zu demselben Zeitpunkt die Witteleruropäische Zeit für den gesamten Postdienst in den Ober-Postdirektionsbezirken Karlsruhe (Baden), Konstanz, Straßburg (Elsaß) und Weß ein. Ebenso wird seitens der Telegraphenanstalten im ganzen Umfange des Reichspostgebietes vom 1. April ab im innern Telegraphendienst nicht mehr die mittlere Berliner Zeit, sondern ebenfalls ausschließlich die Witteleruropäische Zeit zur Anwendung gelangen, welche bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen schon jetzt in Gebrauch ist.

heutige „verbesserte“ Kriegführung! Heere von solcher Stärke und Furchtbarkeit hat es niemals, nicht einmal annäherungsweise gegeben, und die Waffen unserer Väter waren unerschöpfliches Spielzeug gegen die Feuerwaffen unserer vorgeschrittenen Kriegstechnik, die rufenweise, wie das reise Korre, die Menschenhaat niedermäht und ein Bataillon in einigen Minuten vernichtet.“

Hans war mit Stefan schon vorher harrangetreten; der Professor aber, der sich in das Thema verannt und dem dem dumpfen Groll, der ihm seit Stefans Affenierung erlaubt hatte, dabei Luft machen konnte, hatte nicht darauf geachtet. Jetzt hielt er inne und sah empör. Er streifte Stefan die Hand entgegen und stellte ihn hierauf selbst der Gräfin vor. Der armen Valerie drohte in heimatlichen Wangen das Herz zu zerpringen, als sie aber bemerkte, daß die Verbeugung, die Stefan vor der Gräfin machte, keineswegs fittsch ausfas und daß er die freundschaftlichen Fragen derselben gewandt beantwortete, fühlte sie sich erleichtert und innerlich entzündet. Der Professor lud Stefan ein, neben Valerie Platz zu nehmen; dieser setzte sich jedoch beschiden auf die dritte Bank. Er hatte den Professor für seiner Rechten, Valerie für seiner Linken. Die Gräfin hatte sich bald in ein jämlich lechthofes Gespräch mit Stefan eingelassen, dessen kurze, aber klare Antworten ihr zu gefallen schienen. Hans beobachtete mit erregter Neugierde die Physiognomien der beiden von ihm Beobachteten; er vermochte nichts Auffälliges zu entdecken. Valerie sah ganz wie gewöhnlich aus, ihr Köpfchen war leicht etwas gestirnt; und Herr Professor meinte es kein, die Hand zu nehmen und damit allerlei Gedächtnis auf den Tisch zu legen, die sie mit ihrem Händchen auf den Tisch legte. Stefan sah aufrecht, seine Wangen waren lebhaft gerötet, aber das mochte infolge des lebhaften Gesprächs mit der Gräfin sein, Valerie hatte er bisher nur einmal fittschig

Münzbestand des deutschen Reiches. Nach einer Bekanntmachung des Reichsbankamts beträgt der Bestand an Reichsmünzen Ende Februar 1892 an Goldmünzen 2 600 117 120 M., an Silbermünzen 458 978 647,50 M., an Nickelmünzen 47 608 087,25 M. und an Kupfermünzen 11 821 132,10 M.

Torgau. Das Reichsgericht hob das auf Gefängnis lautende Urteil des Landgerichts zu Torgau gegen den dortigen Bürgermeister Horn wegen Untreue auf und verwies die Sache an das Landgericht zu Halle a. S. (Siehe den entsprechenden Bericht unter „Gerichtssaal“.)

Aus dem Gerichtssaal.

R. G. K. Weimar, 10. März. (Ein der Untreue schuldig befundener Bürgermeister.) Himmels Erregte wurde ein junger Jäger der Jagd, daß der Bürgermeister Franz Horn von Torgau sich der Untreue schuldig gemacht haben sollte und zwar dadurch, daß er seinen Ehen Stipendium aus drei alten Stiftungen verschaffte, ohne daß ihm beide Ehen ein Anspruch hierauf zustand. Es handelte sich um drei Stiftungen, die Kaiserliche, die Herzogliche und die Unirchliche, deren Erträge für die Kosten der Stifter bestimmt sind und zu Studienzwecken dienen sollen. Die Witwe Köppe, die Stifterin der zuerst genannten Stiftung, hat jedoch auch die Verteilung des Stipendiums an Torgauer Bürgerjunge zugelassen, für den Fall, daß berechtigte Nachkommen von ihr nicht mehr vorhanden wären. Im Laufe von drei Jahren hat der Bürgermeister der Stifterin von den Stiftern immer fittschiger, wenn nicht ganz unmöglich geworden, und der Magistrat von Torgau, dem jetzt das Kollationsrecht zusteht, hatte bezüglich des Nachweises der Verwandtschaft nicht nur eine milde Provis wachen lassen, sondern sogar geglaubt, die Pragerische und Unirchliche Stiftung in bestimmten Sinne erweitern zu können, indem er die Köppe, jedoch als auch sonstige Torgauer Bürgerjunge, von diesen beiden Stiftungen Stipendien erhalten konnte, falls nicht berechtigte Nachkommen sich meldeten. Diese Auffassung scheint auch von den Berichteten einmal geglaubt zu sein, daß wurde sie vielfach bestritten und bildete den Kern des Antrags, welches gegen den Bürgermeister Horn wegen Untreue eingeleitet wurde. Dies geschah auf Veranlassung des Reichsanwalts St. in Torgau, welcher von dem dortigen Amtsgerichte als Pfleger der drei Stiftungen eingeleitet war, im Jahre 1889. Der Bürgermeister Horn wurde dann auch schließlich durch Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg unter Anklage gestellt, nachdem der Staatsanwalt in Torgau und der Oberstaatsanwalt in Naumburg die Erhebung der Klage abgelehnt hatte. Zugewiesen wurde die Beratung in der ersten Instanz dem Amtsgericht zu Torgau und schließlich hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit der Sache zu befassen. In den weiteren Erörterungen, die bis zum Kammergerichte gelangten, wurde nun zwar als erwiesen angenommen, daß der Reichsanwalt St. zu Unrecht zum Pfleger der Stiftungen ernannt war und daß er also nicht das Recht gehabt habe, durch Einlegung der Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß des Oberlandesgerichts von dem erwähnten Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg zu veranlassen, nichtsdestoweniger glaubte aber das Landgericht Torgau dem einmal im Gange befindlichen Verfahren seinen Lauf lassen zu sollen, indem es davon ausging, daß die Staatsanwaltschaft, wenn sie dasjenige, was namentlich von ihrer Kenntnis genommen war, früher gemacht hätte, nicht leicht eingeleitet werden würde. In der Verhandlung der Torgauer Strafkammer vom 27. Oktober v. J. wurde dann der Angeklagte wegen Untreue, bezugnehmend auf die Stiftungen, zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Die Weisung des Reichsgerichtes zur Verhandlung. Der Ob. Justizrat Buehrens von hier hatte die Verteidigung übernommen, er hat es als Angeklagter nicht abgelehnt, die Verhandlung zu übernehmen und für unfähig halte, ein solches Vergehen wie es ihm vorgeworfen werde, sich zu schämen kommen zu lassen. Er kritisierte das Urteil in sehr eingehender Weise und suchte den Nachweis zu führen, einmal, daß das ganze Verfahren unfähig sei, da es sich nur um eine Verwaltungsangelegenheit handelte, sodann aber, daß das Urteil selbst in materieller und prozeduraler Beziehung unzulässig sei. Er behauptete, daß dem Angeklagten eine Untreue nachgewiesen sei. Das Landgericht habe zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gemüßigt. Der Reichsanwalt v. Buehrens erklärte, daß der Reichsanwalt St. in dem Urteile, das er gegen den Angeklagten abgegeben hat, die Befristung der Verteidigung nicht als unzulässig angesehen habe. Die Angeklagten haben zwar fittschig, daß die Stiftungen als unfähige Personen, die geschädigt seien, angesehen werden müßten, dies halte er indes nicht für zutreffend. Allenfalls hätte man sagen können, die jetzt etwa noch lebenden Familienmitglieder der Stifter seien die Geschädigten. Des weiteren hätte er den Nachweis zu führen, daß der Reichsanwalt St. dem Bewußtsein der Reichsmitglieder gehandelt habe, und bezog sich eine Reihe von Stellen des Urteils als widerprüchlich. In prozeduraler Hinsicht rief er die Befristung der Verteidigung dadurch, daß das Gericht im Urteile erklärt hat, es habe die verlesene eblische Anklage eines verstorbenen Zeugen nach dem ihm, dem Gerichte bekannten Charakter dieses Zeugen gem

Bohlung der Entschädigung in Höhe von 14.75 Mk. unter Aufsehung der Kosten verurteilt. — Württemberg schloß gegen Kaufmann Binkler wegen Entlassung ohne Kündigung auf 14 Tage Lohnentschädigung im Betrage von 30 Mk. Zur Beweisaufnahme ist über 8 Tage neuer Termin angesetzt, ebenso in der letzten Klagephase des Schneiders Roltz wider den Schneidermeister Silber, wo es sich bezüglich um 14 tägige Lohnentschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung handelt.

Arbeiterbewegung.

Zum Gewerkschaftskongress. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Anmeldung der Delegierten nicht bei der Lokalkommission in Halberstadt, sondern bei der Generalkommission in Hamburg zu erfolgen hat. Von hier aus wird für die Beschaffung von Logis u. s. w. gesorgt. Nur wenn einzelne Delegierte besondere Wünsche bezüglich des Logis haben, wollen sie sich an den Vorstehenden der Lokalkommission, Herrn H. Dahlen, Hilfsfabrikant in Halberstadt, wenden. Sodann weisen wir nochmals darauf hin, daß die Halberstädter Gewerkschaften zu Ehren der Delegierten für Sonntag, den 13. März, Abends, einen Kommerz arrangiert haben. Die Verhandlungen des Kongresses beginnen am Montag, den 14. März, pünktlich morgens 9 Uhr, im „Odeum“.

Die Lokalkommission hat während der Dauer des Kongresses im „Zentralhotel“ (erstes Haus links vom Bahnhof) ein Wohnbüro eingerichtet und können die Delegierten hier jede Auskunft erhalten. Zum Empfang der Delegierten werden Mitglieder der Lokalkommission zu jedem Zuge am Bahnhof sein. Die Komitemitglieder tragen eine weiß und rote Schärfe.

Vom 10. bis 19. März sind alle Zugschriften für die Generalkommission zu richten an C. Legien, Halberstadt, im „Odeum“.

Wir eruchen nochmals, uns unverzüglich die Namen der gewählten Vertreter aufgeben zu wollen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, C. Legien.

Hamburg-St. Georg, A. der Koppel 79, I. Etage.

Halle. Am Dienstag in der „Moritzburg“ stattgehabte außerordentliche Synodensynode-Versammlung der Maurer von Halle und Umgegend beschäftigte sich mit folgender Tagesordnung: 1. Die neueste Gewerkschaftsorganisation, 2. Wohl eines ersten Vorstehenden und Abrechnung, 3. Aufnahme neuer Mitglieder und Verschließens. In anbezug der Vorstehendenwahl wurde der zweite Punkt der Tagesordnung zuerst verhandelt. Als Vorstehender wurde Kollege B. C. gewählt. Was die Abrechnung betrifft, so ergab sich eine Einnahme von 346.70 Mk., eine Ausgabe von 206.06 Mk., bleibt ein Bestand von 140.64 Mk. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung führte Referent Kollege Blaurot aus Berlin ungefähr folgendes aus: Unsere Tage, die Maurer Deutschlands und Gewerkschaftsorganisation erwarten mit Spannung den Tag des Gewerkschaftskongresses in Halberstadt. Denn von beiden Richtungen, den Verbänden als auch von der losen Zentralisation der Gewerkschaften der Maurer Deutschlands wird mit großem Eifer darauf gearbeitet, was in ferner Zeit die Maurer Deutschlands für bestimmte Richtungen einschlagen. Sehen wir uns die Verbände-Organisationen genauer an, zu welchem Zweck und Ziele sie führen, so werden wir finden, daß man uns mit reiner Gewerkschaftsüberlieferung überhört. Denn in jener Organisation kann man in Beziehung auf Politik nicht vorbringen. Es geht ihnen sonst wie den deutschen Buchdruckern, wenn Streiks oder sonst etwas Unvorhergesehenes vorkommt. Denn sagt die Behörde von oben herab: Halt! Hier ist das Verbotsgesetz mit seinen schönen Paragraphen. Ein jeder denkende Mensch will sich doch nach allen Richtungen hin Bahn brechen, im Gewerkschaftlichen sowohl wie im Politischen. Unsere Vereine werden ja auch als solche anerkannt. Gewiß gingen wir gerne mit jenen Hand in Hand, aber das bestehende Verbotsgesetz hindert uns gewissermaßen daran. Wie oben gesagt, freie Meinungsäußerung wollen wir haben, wenn wir zu unserem Ziele gelangen wollen. Die Gewerkschaften Englands standen schon im Jahre 1824 auf dem Boden unserer heutigen Verbände mit dem Unterschiede, daß sie etwas mehr Migrationsfreiheit hatten und heute haben sie Jahrgänge voraus. Auf dem Gothaer Kongress hat alles für einen Verband gestimmt, mit Ausnahme weniger Delegierten. Auch in kleineren Städten beginnt den Maurern jetzt ein Licht aufzugehen. Sie sind sich klar geworden, daß man das Geld, welches man nach Hamburg geschickt hat, für die Hamburger Maurer meistens selbst verwandt hat und den anderen Orten hat man einfach die Futterkrippe hingestellt. Redner fügte weiter aus, daß die Delegierten, die wir nach Halberstadt schicken, die Augen offen haben werden, nach welcher Richtung hin sie zu steuern haben. Daß wir die Verbände-Organisation nicht von der Willkür wegbringen können, liegt vorläufig klar auf der Hand. Ob der Kongress zu gunsten der Verbände ausfällt, kann uns gleich sein. Wenn s. B. Mittel zur Unterstützung von der Zentralkommission verlangt würden, kann sie es ebenfalls nicht lange aushalten. Denn wir finden, daß die Zentralkommission noch nicht 50 Mann hat unterstützen können, die ausgetan haben. Der Grund liegt wohl mit darin, daß die Hamburger Geschäftsleitung zuviel Kosten verursacht. — In der Diskussionszeit wird verschiedene Kollegen zum Wort, namentlich Kollege Schöffel, welcher eine ganz genaue Zeit in den Besammlungen nicht anwendend war. Er empupperte sich heute als Vertrauensmann der Verbände oder sogenannten Unabhängigen, welcher dem Vortrag scharf kritisierte. Auch andere Kollegen unterzogen ihn einer Kritik. Zum Schluß empfahl Kollege Blaurot allen Kollegen, welche unserer Richtung angehören wollen, geschlossenen Mann für Mann zusammenzutreten. H. T.

Situationsbericht der Generalkommission. Auch der Zustand der Handhabungsmittel ist nunmehr gut benudet erklärt worden. Es gelang trotz aller Unwillkürlichkeit der Wit

glieber des Verbandes nicht, den Fabrikanten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. — Aus West u. Ost wird über einen Ausnahmefall berichtet, an dem 930 Personen beteiligt sein sollen. Die Nachricht enthält keine näheren Angaben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Ausgehenden Textilarbeiter. Der Ausnahmefall entstand infolge Lohnreduktion von 10 Prozent.

Wah und Fern.

Magdeburg, 10. März. (Selbstmord.) Der im Stadtteile Alte Kaufhof wohnende Spornfeinsegermeister Schick hatte mit seiner achtzehnjährigen Tochter strafbare Beziehungen unterhalten, wovon der dreizehnjährige Sohn des Schuldigen Kenntnis hatte. Heute vormittag hat nun der Vater seinem Sohne die Junge abgetrennt und darauf sich selbst durch einen Schuß getötet. Der unglückliche Knabe wurde in die Krankenanstalt gebracht. Der Vater war, wie die „Volkstimme“ berichtet, eine Stütze der vereinigten Parteipartei, der bei den letzten Wahlen agitatorisch noch dieier Richtung hin tätig war.

Braunschweig, 8. März. Ein merkwürdiger Boykott wird hier verübt. Ein Verband hiesiger Regellöhner hat ein „Vokal-Regelheim“ genannt mit einer Anzahl moderner Regellöhner erbaut. Jetzt hat nun der „Berein Braunschweiger Gastwirte“ einen Ullas erlassen, wonach mit den Bierrenten, die dem Regelheim angedehnt, alle geschäftlichen Beziehungen abgebrochen werden sollen.

Wien. Der Drang, den dunklen Weltteil kennen zu lernen, hat zwei, kaum dem Volksfuß entwachsene Knaben veranlaßt, das ertliche Haus zu Leipzig zu verlassen und direkt — nach Afrika zu reisen. Der geistige Urheber dieser lächerlichen Expedition, Friedrich Berger, Sohn eines Angestellten beim Reichs-Kammergericht in Leipzig, wußte seinen Schulkameraden Wilhelm Reil für diese Idee zu gewinnen und begab sich dann, wie die „N. Fr. Pr.“ erzählt, zunächst zu seiner in Sachsen-Weimar lebenden Großmutter, der er ein für ihn dort erzielendes, auf einen Betrag von 200 Mk. lautendes Sparfassenbuch unter dem Vorwande herauslockte, daß er eine neue Einlage zu machen gedenke. Tatsächlich aber behob er 50 Mk., um mit diesem seiner Ansicht nach ausreichenden Betrag in Begleitung seines Freundes die Reise nach Afrika anzutreten. Zunächst reisten sie nach Wien. Als sie hier ankamen, verfielen sie selbstverständlich nur mehr über die geringe Reichweite von wenigen Gulden und überredeten: in einem Hotelquartier in Rudolphshausen, woselbst sie sich als Brüder in den Melkettler eintrugen. Auf das Polizei-Kommissariat zur Anweisung gebracht, gestanden sie diese Falschmeldung ruhig ein und wurden dem Bezirksgericht Fünfkurs überstellt, vor dessen Strafrichter sie sich zu verantworten hatten. Die beiden unternehmungslustigen Knaben müssen eine verurteilungswürdige Nahe in den Arrestvollstrecken des Fünfkurser Bezirksgerichtes pflegen und werden dann mit gebundener Marschroute nach ihrer Vaterstadt Leipzig beordert. So endigte ihre Afrikareise.

Budapest, 7. März. (Aufsitz.) Eine sensationelle Betrugsaffäre macht viel von sich reden und sowohl die hiesige Polizei, als auch jene in Wien und Berlin schandte eifrig nach dem Urheber derselben. Letzterer heißt Eduard Lustig und hatte hier unter der Firma „David Levy“ eine „Wohlfühlstube“ auf dem Theatersplatz errichtet. Unter dem Titel „Viribus unitis“ richtete er auf riesigen Plakaten und in Journalen durch Ankündigungen die Auforderung an das Publikum, sich am Wöhlfühlstube „ohne Risiko“ zu beteiligen. Tatsächlich liefen bei Lustig tagtäglich an hundert Briefe mit Geldbeträgen ein, mit denen er auch durch viele Monate bedeutende Gewinne im Wöhlfühlstube erwarb. In der letzten Woche hatte er in kontreiner Operationen gegen Kreditaktoren unternommen, dabei jedoch wahrhaft labelfabte Summen verloren. Seit drei Tagen nun ist Lustig abgänglich, da er offenbar die Unmöglichkeit einsah, die seinen Kommittenten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bemerkenswert ist, daß Lustig nicht einmal Besucher der Budapestischen Börse war, sondern auf der Straße spielte. Von dem Vorkommnisse war er wegen des Spieles mit sogenannten „falschen Händen“ ausgeschlossen. Lustig hat offenbar alle Depots auf der Börse verpielt.

Fernschicks.

„Der Volkhart bei der Garde — den Schmarbart für die Provinzen.“ In einer kleinen Garnisonsstadt im Bereiche des 10. Armeekorps — so lesen wir in der „Vost. Ztg.“ — wurde jüngst die Ankunft des Regimentskommandeurs erwartet und eine feierliche Tätigkeit entwickelte sich innerhalb des Bataillons; vom obersten Dachboden der Kaserne bis hinab in die Keller belegenen Wirtshofsräume sieht alles, bis ins kleinste geordnet, der etwaigen Musterung durch den gestirnten Herrn Oberst, der erst jüngst von einem Gardebataillon kam, entgegen — in letzter Stunde siehe die Herren Kompagniechefs selber noch einmal die Schränke nach — es ist alles in der vorgezeichneten Ordnung. Der Personenzug, der den Gefährlichen endlich in später Abendstunde auf dem Bahnhofsplatz des Städtchens landete, ist kaum eingetroffen, als es schon losgeht — der erste Weg gilt nicht dem Hotel, sondern der Kaserne; gefolgt von den dazu verpflichteten Unterbeamten, wandelt der Oberst durch die Kaserne, hier einmal gelegentlich einem Schranke revidierend, dort einem Rekruten durch irgend eine Frage auf den Zahn sühnd. Es klappt — es geht alles gut — der Oberst ist betrieblig — man hofft für die folgenden Tage das Beste, und es geht auch alles wie am Schnürden, trotzdem der Regimentskommandeur erklärt hat, man möge thun als ob er garnicht anwesend sei. Da plötzlich am letzten Tage läßt er sich auf, weshalb die Mücke des Herrn Obersten die impulsive Figur des Leiters der Bataillionsmusik und eines Feldwebels immer so eigenartig verfolgten — denn er erklärte den betroffenen vor ihm Strebenden, daß es sein Wunsch sei, daß die Volkshüte verschwinden möchten, so etwas eigne sich vielleicht für ein Gardebataillon, aber bei einem Provinzial-

regiment — da sie höchstens der Schmarbart gefaltet. Daß der Wunsch des Herrn Obersten Befehl war, und in den nächsten Tagen die Betroffenen von ihren Mannschaften kaum mehr erkannt wurden, ist selbstverständlich.

* Ein heiteres „Eingelaudet“ enthält der Würzburger „Stadt- und Landbote“: „Geheite Reitation! Geheite erheilt ich vom Stadtmagistrat dahier Kenntnis von einer Aufgahrt des Stadtmagistrats in R., worin mitgeteilt ist, daß mir während meines vorigen Aufenthaltes am 23. März 1872 ein Sohn geboren wurde, Namens Johann Christian, welcher zur Stammrolle anzumelden ist. Das wäre somit nichts Besonderes. Das Schöne aber ist, daß ich 20 Jahre lang hier von keine Ahnung hatte, denn ich schickte diesen angebl. „Sohn“ 10 Jahre lang in ein hiesiges Wächterinstitut und jetzt vertritt „er“ bei fünf kleinen Geschwistern Mutterstelle! Wäre unter solchen Umständen nicht auf Befreiung vom Militärdienste zu hoffen? Der „Bursche“ heißt nämlich Johanna Christiana! Oder muß „er“ sich doch zur Aufzucht stellen?“

Eingelaudet.

(Für die Rubrik übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)
Die Ortskrankenkasse für die Arbeiter der Maschinenfabriken, Dampfseilfabriken und Eisengießereien in der Stadtgemeinde Halle a. S.

hat bezüglich ihrer finanziellen Verhältnisse ein außerordentlich günstiges Resultat zu verzeichnen. Die Verhältnisse dieser Kasse betrug im Jahre 1891 63.339.98 Mk. Im Betrage, die zu 1/4 die Arbeiter und 3/4 die Arbeitgeber zu entrichten haben, wurden gezahlt 53.751.24 Mk. Die übrige Einnahme ergibt sich durch den Kassenbestand des Vorjahres, Einlagen von Kapitalisten, Eintrittsgelder u. s. w. Für ärztliche Behandlung wurde seitens der Kasse im Jahre 1891 verausgabt 10.374.65 Mk. für Kranke und Heilmittel 7.129.89 Mk. für Krankenlager 21.376.42 Mk. für Sterbegelder 2160 Mk. an Krankenrenten 1.675.74 Mk. an Beiträgen z. zurückerstattet 69.48 Mk. Bei der Parafalle angelegt 15.201.89 Mk. Für persönliche Verwaltungskosten 2.458.35 Mk. für sonstige Verwaltungskosten 785.35 Mk. an sonstigen Ausgaben 785.25 Mk. Die Gesamtsumme beträgt demnach 63.052.23 Mk. Die Gesamtvermögen der Kasse betragen im Jahresende des Jahres 1891 100.006.60 Mk. im vorhergehenden Jahre betrug dasselbe 88.666.92 Mk. mithin ist das Vermögen der Kasse um 11.339.68 Mk. zugenommen. Im Referendats befinden sich in diesem Jahre 39.500 Mk., während derselbe im vorhergehenden Jahre 81.000 Mk. aufwies. Eine mit dieser Jahresabrechnung im Jahre 1891 abgegebene Liste der Beitragspflichtigen zeigt, daß die Zahl der Mitglieder 1891 100.006.60 Mk. im vorhergehenden Jahre betrug 88.666.92 Mk. Die durchschnittliche Mitgliederzahl im Jahre 1891 betrug 2875.

So günstig wie die finanziellen, sind jedoch die übrigen Verhältnisse der Kasse nicht, dies giebt uns Veranlassung, auf dieselben einzugehen. Die Kasse hat eine unzureichende Anzahl von Beitragspflichtigen mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 2875, die bei 100 Mitglieder und 46 Krankheitsfälle mit 588 Krankheitstagen entfallen, ein einziger Wirt zur gründlichen Behandlung der Kranken nicht ausreicht ist.

Es ist zu hoffen, daß bei gründlicher Untersuchung der Krankheitsfälle, die unzureichende Anwendung von Mitteln eine Krankheit in den meisten Fällen in kürzester Zeit wieder gebt werden kann, als wenn dieselbe nur eine oberflächliche und unvollkommene Untersuchung und Behandlung erfährt. Das letztere wird beim Vorkommen eines einzigen Kranks man anders möglich sein, deshalb ist die Anstellung mehrerer Ärzte für diese Krankenkasse ein Verbot der Notwendigkeit. Ist die Art und Weise, in welcher mit den Mitgliedern seitens des jetzigen Kassensatzes, Herrn Dr. Fritsch, behandelt werden, wird uns unter anderem ein Fall mitgeteilt, welcher allerdings, wenn er auf Wahrheit beruht, die Bildung des Herrn Doktor nicht in höchsten Grade erheben läßt. Herr Dr. Fritsch soll einem arbeitsfähigen Arbeiter, dessen ein Jahr zur Verheilung des Rheumatismus, daß geküßelt haben. Wäre dies ein Fall zu Hause ab. Allerdings hat Herr Doktor, je gelegentlich einer Trauereisenerkrankung der Krankenkasse, in welcher dieser Fall zur Sprache gebracht wurde, dem Mitgliede gegenüber geäußert: Es ist dies eine läge. Die läge wurde jedoch seitens des Mitgliedes dem Herrn Doktor wieder zurückergeben, in welcher mit der Behandlung gegen Besprechung. Das letztere hat es in den Händen der Mitgliede Anstoß erregt, daß weitens des Kassensatzes ist kein Arzt d. J. für das Unterbringen von Krankenzettel der freien 5 Hälften für jeden Jettel 60 Pf. verlangt werden. Sollte es für einen Kassensatz nicht genügend sein, wenn ihm seitens der Kasse pro Mitglied jährlich 3 Mk. macht bei einer Mitgliederzahl von 2875 8625 Mk. gezahlt werden? Haben die Arbeiter, denen jetzt ohnehin so wenig zahlt, in der Zeit einer längeren Krankheit die 60 Pfennigzahl übrig? Wir meinen: Es ist Pflicht der Mitglieder dieser Kasse, die bestehenden Verhältnisse zu befragen, dies kann aber nur dann geschehen, wenn ein Mitglied der Kasse die Mittel hat, sich für die Kasse zu interessieren, die geübene Unbill beim Vorstand der Kasse anzuzeigen. Das letztere haben die Arbeitervertreter zur Kasse aufzurufen, wenn dieselben ihre Schuldigkeit nicht thun. Ein weiterer Umstand sei noch hervorgehoben. Der Arbeitsnachweis des Verbandes der Metallarbeiterinnen hat seinen Sitz im Krankenzentral, der Referent wird es gleichgültig für den Arbeitsnachweis der Arbeiterinnen sein, die nicht anders werden und wird anders werden, wenn die Arbeitervertreter und alle übrigen Mitglieder die Gemeinsamkeit des „Wohles“ haben.

Publikationen der Boykott-Kontroll-Kommission.

Wir bringen den Genossen von Merseburg hierdurch folgende Lokale, welche hallesches Bier verzapfen, zur Kenntnis: Restaurant Argentin, Jandau, Dietrich, Alter Dessauer, Königsmühle, Thelie, Günther, Rudolfs Hotel, Deutscher Hof, Koberger Bierhalle, Kellermann, Reichstrone; die Spezialgeschäfte von Hencke, sowie von Adam und Schmidt. — Eämtliche hier angeführten Geschäfte sollen Bier der halleschen Aktienbrauerei führen. Alle Genossen von Merseburg, Ihr werdet nun wissen, was Ihr zu thun habt. Die Kontroll-Kommission.

Standesamtliche Nachrichten.

Halle, 10. März.
Angeboten: Der Hofbühnen Karl Hoff und Emma Lange (Gr. Brauhausstr. 37 und Hofbühnenstr. 10). Der Schmied Karl Schick und Pauline Dietrich (Hofbühnenstr. 7 und Bettendorferstr. 20). Der Hausbesitzer Guido Schick und Adelheid Bauer (Alter Markt 3 und Eberhardstr. 35/36). Der Holzgerber Hermann Böhndorf und Julie Beck (Am der Wauke, Kirche 7 und Gerbergasse 6). Der Schuhmacher Franz Irbenonoff und Emma Wölfer (Waldschneise). Der Kaufmann August Wölfer und Marie Wölfer (Kuerstr. und Oberarmstr.). Der Schneider Paul Luz und Marie Hoffmann (Waldschneise).

Zur **Einsegnung!** Kleiderstoffe und Mädchenkonfektion. **J. Lewin,** Verkauf zu streng festen, anerkannt niedrigsten Preisen. Halle, Saale.

